

Heimvertrag

Bezirkspflegeheim Weiz

§ 1 VERTRAGSPARTNER - VERTRAGSGRUNDLAGE

a) als Heimträger

Pflegeverband Weiz, 8200 Gleisdorf, Schillerstraße 19, vertreten durch: [Heimleiter Dir. Markus Gruber](#)

b) als Bewohner:in

Klicken Sie hier, um Text einzugeben., geboren am [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

Adresse: [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

Telefonnummer: [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

vertreten durch:

- ☐ Vorsorgeberechtigte:n, ausgewiesen durch Urkunde lt. Anlage
- ☐ Erwachsenenvertreter:in, ausgewiesen durch Urkunde lt. Anlage
- ☐ Schriftlich Bevollmächtigte:n, ausgewiesen durch Vollmacht lt. Anlage

Klicken Sie hier, um Text einzugeben., geboren am [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

Adresse: [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

Telefonnummer: [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

E-Mail: [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

Der:Die Vorsorgebevollmächtigte oder die Erwachsenenvertreter:in nehmen die Rechte der betroffenen Person ausschließlich in deren Namen wahr.

Der vorliegende Heimvertrag wird auf Grundlage der Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes §§ 27b bis 27i in der gültigen Form errichtet. Die Erbringung der Pflege- und Betreuungsleistungen in dieser Einrichtung erfolgt auf Grundlage des Steiermärkischen Pflege- und Betreuungsgesetzes (im Folgenden StPBG genannt), in der jeweils gültigen Fassung und den jeweils gültigen Verordnungen: Steiermärkische Pflegewohnheimverordnung (kurz StPWHVO), StPBG-Tagsatz-Verordnung (kurz StPBG-TSVO), StPBG-Ab- und Verrechnungsverordnung (kurz StPBG-AVVO), StPBG-Rahmenbedingungs-Verordnung (kurz StPBG-RbVO) und StPBG-Einkommens- und Vermögens-Verordnung 2025 (kurz StPBG-EVVO-2025)

§ 2 VERTRAGSDAUER UND BEENDIGUNG

☒ Das Vertragsverhältnis beginnt am [Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.](#) und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

☐ Das Vertragsverhältnis ist befristet und beginnt am [Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.](#) und endet am [Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.](#) ohne, dass es einer Kündigung bedarf.

Der Vertrag wird automatisch aufgelöst, wenn:

- a) die betreffende Person innerhalb von 14 Tagen ab der Aufnahme in die Einrichtung keinen Antrag auf Übernahme der Kosten der Unterbringung bei der örtlich und sachlich zuständigen Behörde stellt, oder
- b) die betreffende Person zwar innerhalb der in lit. a) vorgegebenen Frist einen Antrag auf Übernahme der Kosten bei der örtlich und sachlich zuständigen Behörde stellt, dieser Antrag jedoch vor Rechtskraft des diesbezüglichen Bescheides zurückgezogen wird, oder

- c) der betreffenden Person ein Bescheid zugestellt wird, wonach die Kosten oder Restkosten der Unterbringung in einer stationären Einrichtung nicht übernommen werden und dieser Bescheid in Rechtskraft erwächst.

Für Personen, die für die Heimkosten aus eigenen Mitteln voll aufkommen können, gelten die Bestimmungen a) bis c) sinngemäß ab jenem Zeitpunkt, ab dem feststeht, dass sie nicht mehr in der Lage sind, ohne Leistungen der Sozialhilfe den Heimtarif zu bezahlen.

Kündigung durch Bewohner:in:

Der:Die Bewohner:in kann den Heimvertrag, auch während der Befristung, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten kündigen. Weiters kann der:die Bewohner:in den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist sofort auflösen, wenn ihr:ihm die Fortsetzung des Heimvertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist (etwa, wenn die zur Nutzung überlassene Unterkunft in einen Zustand geraten ist, der sie zu dem vereinbarten Gebrauch untauglich macht; wenn die Unterkunft oder die Sanitäranlagen gesundheitsschädlich sind, oder wenn bei der Pflege gravierende Mängel aufgetreten sind). Der Heimträger hat dem:der Bewohner:in, der sie:ihn vertretenden Person und der Vertrauensperson unverzüglich schriftlich den Erhalt der Kündigung zu bestätigen.

Kündigung durch Heimträger:

Der Heimträger kann den Heimvertrag nur, auch während der Befristung, aus wichtigen Gründen kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- a) der Betrieb des Heims eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird;
- b) der Gesundheitszustand der Bewohnerin bzw. des Bewohners sich so verändert hat, dass ihre:seine sachgerechte medizinisch gebotene Betreuung und die Pflege im Heim nicht mehr möglich ist;
- c) der:die Bewohner:in den Heimbetrieb trotz einer Ermahnung des Heimträgers fortgesetzt derart schwer stört, dass dem Heimträger oder den anderen Bewohner:innen ihr:sein weiterer Aufenthalt im Heim nicht mehr zugemutet werden kann;
- d) der:die Bewohner:in trotz einer nach Eintritt der Fälligkeit erfolgten Ermahnung und Mitteilung der drohenden Konsequenzen mit der Zahlung des Entgelts mindestens zwei Monate in Verzug ist.

Im Fall der Lit. a) kann der Heimträger den Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen, sonst unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten kündigen. Im Fall des Vorliegens der unter Lit a) und b) angeführten Kündigungsgründe hat sich der Heimträger zu bemühen, dem:der Bewohner:in eine angemessene anderweitige Unterbringung zu zumutbaren Bedingungen zu verschaffen.

Im Fall des Vorliegens des Kündigungsgrundes unter Lit. c) hat der Heimträger alle zumutbaren Maßnahmen zu unternehmen, um weitere Störungen zu vermeiden. Dazu gehört insbesondere die Vermittlung adäquater medizinischer, psychotherapeutischer oder psychologischer Behandlungen.

Beendigung durch Todesfall:

Im Falle des Ablebens der Bewohnerin:des Bewohners endet der Vertrag mit dem Todestag automatisch. Damit erlischt auch die Verpflichtung zur Zahlung des Entgelts. Bereits im Voraus bezahltes Entgelt ist den rechtsnachfolgenden Personen (Verlassenschaft oder Erbinnen/Erben) aliquot zurückzuerstatten.

Der Heimträger verpflichtet sich, über die im Eigentum der Bewohnerin:des Bewohners stehenden Sachen – nach Tunlichkeit unter Beiziehung der Vertrauensperson, der Angehörigen oder zumindest einer/s sonstigen Zeuginnen/Zeugen – ohne Verzug ein Inventar aufzunehmen, wobei vorgefundenes Bargeld, Einlagebücher, Schmuck und sonstige Wertgegenstände entweder in seine Verwahrung zu nehmen, dem zuständigen Notar oder der Vertrauensperson nachweislich zur Verwahrung zu übergeben sind. Der Heimträger verfügt über keine ausreichenden Lagermöglichkeiten und ist daher berechtigt, von den Erben die Abholung der eingelagerten Fahrnisse innerhalb von 14 Tagen zu verlangen, widrigenfalls er berechtigt ist, die Räumung und Entsorgung auf Kosten des Nachlasses selbst zu veranlassen.

§ 3 UNTERKUNFT

Dem:der Heimbewohner:in wird ein Zimmer im gesetzlichen vorgegebenen Ausmaß von mindestens 14 m² im Einzelzimmer bzw. 22 m² im Zweibettzimmer zur Nutzung zur Verfügung gestellt.

Dem:der Bewohner:in wird im [Bezirkspflegeheim Weiz](#) das [Doppel-Zimmer Nr.](#) [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#) zur Nutzung überlassen. Zu dem Zimmer gehört ein eigenes Bad mit Dusche und Toilette. Die sonstige Ausstattung des Zimmers umfasst einen Telefonanschluss, einen Kabel-TV Anschluss sowie eine Notrufanlage.

Vom Heim werden folgende Einrichtungsgegenstände, wenn benötigt zur Verfügung gestellt:

1 Pflegebett, 2 Kommoden, 1 Vitrine, 1 Kasten, 1 Tische, 2 Sessel

Im Falle der Pflegebedürftigkeit hat der:die Bewohner:in Anspruch auf Pflege in ihrem:seinem Zimmer.

Dem:der Bewohner:in ist es gestattet, eigene Einrichtungsgegenstände, unter Berücksichtigung feuerpolizeilicher Bestimmungen und hygienischer Anforderungen, mitzubringen. Die Grundausstattung ist jedoch unverändert zu belassen.

Bei Verlust des Zimmerschlüssels werden die jeweils tatsächlich angefallenen Kosten verrechnet.

Gemeinschaftsräume und Therapieeinrichtungen

Die Bewohner:innen sind berechtigt, folgende Gemeinschaftsräume und -einrichtungen mitzubedenutzen: Aufenthaltsräume mit Radio und Fernsehen, Garten, Aufzüge, Gartenanlage, Begegnungsraum, Cafeteria, Terrassen, Frisör- und Fußpflegesalon, Kapelle, Veranstaltungssaal sowie therapiebezogene Räume (Behandlungsräume) im Haus.

Wäscherei

Für die Bewohner:innen werden die persönlichen Bekleidungsstücke in der hauseigenen Wäscherei gereinigt, sofern sie für Maschinenwäsche (und keiner chemischen Reinigung bedürfen) geeignet sind. In der Wäscherei wird dem Waschmittel ein Desinfektionsmittel, zur hygienischen Sicherheit, zugesetzt. Die Kosten dafür sind im Heimtarif enthalten. Für Bekleidungsstücke aus tierischen Fasern oder mit Anteil an tierischen Fasern (z. B. Wolle und Seide) wird vom Heimträger keinerlei Haftung übernommen.

Betreuung

Die Grundbetreuung umfasst:

- Betreuung und Pflege
- tägliche Reinigung der Wohneinheit (Fußbodenreinigung, Aufräumen) nach üblichen Standards, ausgenommen an Sonn- und Feiertagen
- Unterstützung der Pflege der Beziehungen zur Umwelt und der Teilnahme am kulturellen Leben in angemessenem Ausmaß
- Erreichbarkeit von Pflegepersonal rund um die Uhr
- Besorgung von Medikamenten (laut ärztlicher Verschreibung) und Lebensmitteln
- sonstige Unterstützung in persönlichen Angelegenheiten wie z. B. die Verwaltung von Geldern der Bewohner:innen

Der Heimträger verfügt über eine Haftpflichtversicherung. Der Abschluss einer Haushaltsversicherung seitens des:der Bewohners:Bewohnerin ist nicht erforderlich.

Die Kosten für die Instandhaltung des Zimmers trägt der Heimträger – ausgenommen bei vorsätzlicher bzw. mutwilliger Beschädigung durch den:die Bewohner:in.

§ 4 VERPFLEGUNG

Es werden täglich fünf bedarfsgerechte, angemessene und ortsübliche Mahlzeiten angeboten (nach ärztlicher Anordnung als Schonkost oder Diätkost):

Frühstück – Vormittagsjause – Mittagessen – Nachmittagsjause – Abendessen (Spätmahlzeit nach Bedarf)

Als Mittagessen werden täglich warme Speisen und als Abendessen kalte oder warme Speisen serviert.

Diätkostangebote (wie z.B. Diabetesdiät, Nierendiät, Lactosefrei, Glutenfrei, leichte Vollkost, Breikost ..) werden nach ärztlicher Anordnung angeboten.

Die Essenszeiten werden im Heimstatut geregelt und entsprechen der allgemein üblichen Anordnung von Mahlzeiten und Ruhezeiten. Nicht konsumierte Mahlzeiten werden nicht rückvergütet. Wenn mitgebrachte Speisen konsumiert werden, wird keine Haftung für die Qualität dieser Lebensmittel oder für gesundheitliche Schäden, die aus mangelnder Qualität dieser Lebensmittel entstehen, übernommen.

§ 5 PFLICHTEN DES HEIMTRÄGERS

Für die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglichen Leistungen haftet der Heimträger uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Berücksichtigung der in den jeweiligen Landesgesetzen festgelegten Mindeststandards. Er verpflichtet sich unwiderruflich, von dem:der Bewohner:in keine Erklärungen abzuverlangen oder entgegenzunehmen, die eine Einschränkung dieser Haftung bewirken würden.

Zu den Pflichten des Heimträgers zählen insbesondere:

- Sicherstellung der gebotenen zeitgemäßen medizinischen Versorgung sowie einer adäquaten Schmerzbehandlung
- Sicherstellung der Einhaltung der ärztlich verordneten medizinisch-pflegerischen Maßnahmen, insbesondere Verabreichung der Medikamente
- Sicherstellung der regelmäßigen Nahrungsaufnahme auf geeignete Weise, über die bloße Bereitstellung der Nahrung hinaus
- Hilfestellung beim Aufsuchen der Toilette und zur Verrichtung der Notdurft
- Hintanhaltung einer Verwahrlosung der Bewohnerin:des Bewohners
- Achtung der Intimsphäre und Gewährleistung der Verschwiegenheitspflicht des Personals
- Wahrung der persönlichen Freiheit der Bewohnerin: des Bewohners, jedoch unter Berücksichtigung pflegerischer Notwendigkeiten zum Schutz der Bewohnerin: des Bewohners unter Einhaltung der Bestimmungen des Heimaufenthaltsgesetzes i.d.g.F.
- Führung einer Pflegedokumentation, die auch eine allfällige Patientenverfügung der Bewohnerin:des Bewohners umfasst
- Verpflichtung des Heimträgers, bei Bedarf einer gesetzlichen Vertretung die Eintragung einer gewählten/gesetzlichen Erwachsenenvertretung zu beantragen oder eine gerichtliche Erwachsenenvertretung anzuregen

§ 6 RECHTE DER BEWOHNERIN:DES BEWOHNER

Der Heimträger sorgt in seinem Wirkungsbereich besonders für die Wahrung folgender Rechte der Bewohnerin:des Bewohners:

- respektvolle, fachgerechte und an aktuellen Pflege- und Betreuungsstandards ausgerichtete, den Leistungsangeboten entsprechende Pflege und Betreuung, einschließlich Organisation von erforderlichen Hilfsmitteln bei physischer Beeinträchtigung (z. B. Rollstühle, Gehbehelfe)

- höflichen Umgang, Anerkennung der Würde und Persönlichkeit sowie Achtung der Privat- und Intimsphäre
- Einwilligung und Ablehnung von therapeutischen Maßnahmen
- funktionserhaltende, funktionsfördernde und reintegrierende Maßnahmen durch Zurverfügungstellung oder Vermittlung von Therapeutinnen/Therapeuten
- Hinzuziehen von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege mit Spezialisierung, insbesondere für Wundmanagement
- Einsichtnahme in die eigene Pflegedokumentation (§ 34) und Ausfertigung von Kopien
- Namhaftmachung einer Vertrauensperson, die in wesentlichen Belangen zu verständigen ist
- Abhaltung von Bewohnerversammlungen, mindestens einmal jährlich, und Wahl von Bewohnervertreterinnen:Bewohnervertretern, wenn dies von mindestens fünf Bewohnerinnen:Bewohnern gewünscht wird
- ärztliche Versorgung unter Gewährleistung der freien Ärztinnen-/Arztwahl und adäquater Schmerzbehandlung sowie ungestörte Gespräche mit der Ärztin/dem Arzt
- Beiziehung einer hausexternen Beratung sowie psychosoziale Unterstützung
- Behandlung und Erledigung ihrer Beschwerden
- schriftliche Information über die Beschwerdemöglichkeit bei der Patientinnen-/Patienten- und Pflegeombudsschaft
- fünf bedarfsgerechte Mahlzeiten, welche eine Spätmahlzeit und uneingeschränkten Zugang zu nicht alkoholischen Getränken, Beachtung erforderlicher Ernährungsformen und Diäten, ausreichende Flüssigkeitszufuhr sowie erforderlichenfalls Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme umfassen
- Organisation der Tagesabläufe, die den üblichen Lebensverhältnissen der Bewohnerinnen:Bewohner entsprechen
- angemessenen Kontakt zur Außenwelt, insbesondere:
 - Recht auf jederzeitigen Empfang von Besuchen unter Rücksichtnahme auf die anderen Bewohnerinnen:Bewohner und den Pflegewohnheimbetrieb
 - Zurverfügungstellung von Fernsehanschlüssen und Internetempfang im Bewohnerzimmer sowie Zugang zu Telefon
 - Verteilung und Abfertigung der Postsendungen der Bewohnerinnen:Bewohner, wenn die Bewohnerinnen:Bewohner das nicht selbst vornehmen können
- Tragen persönlicher Kleidung, sofern die Erbringung von Pflegeleistung dem nicht entgegensteht
- eine angemessene, möglichst individuell gestaltbare Einrichtung des Zimmers nach Maßgabe der baulichen Gegebenheiten
- Berücksichtigung kultureller Bedürfnisse und religiöse Betreuung
- Ausstellung von Zahlungsbelegen für Leistungen, die nicht unter § 20 Abs. 3 fallen
- sichere Aufbewahrungsmöglichkeiten für Geld und Wertgegenstände
- Recht auf Wahrung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses
- Recht auf politische und religiöse Selbstbestimmung, auf freie Meinungsäußerung, auf Versammlung und auf die Bildung von Vereinigungen, insbesondere zur Durchsetzung der Interessen der Heimbewohner
- Recht auf Gleichbehandlung ungeachtet des Geschlechts, der Abstammung und Herkunft, der Rasse, der Sprache, der politischen Überzeugung und des religiösen Bekenntnisses
- Sterben in Würde

§ 7 PFLICHTEN DER BEWOHNERIN/DES BEWOHNER

Der:die Bewohner:in hat ihre:seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. Dazu zählen insbesondere:

- die Pflicht zur Bezahlung des Entgelts wie im Vertrag terminlich festgelegt
- die gebotene Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen der Mitbewohnerinnen und Mitbewohner
- der schonende Umgang mit den zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten samt Inventargegenständen
- die Einhaltung des bestehenden Heimstatus – Hausordnung (siehe Anlage)

§ 8 MITWIRKUNGSRECHTE DER BEWOHNERIN:DES BEWOHNER

Der:die Bewohner:in hat

- das aktive und passive Wahlrecht bei der Wahl der Bewohner:innenvertretung
- das Recht auf Teilnahme an Bewohner:innen- und Angehörigenversammlungen
- das Recht auf Beschwerde und Behandlung derselben
- das Recht, Vorschläge in allen Heimbelaugen einzubringen
- das Recht einer Veröffentlichung von Bildern und des Namens und Daten der Bewohnerin:des Bewohners zuzustimmen oder abzulehnen

§ 9 ENTGELT FÜR UNTERKUNFT, NORMALVERPFLEGE UND GRUNDBETREUUNG

Der:die Bewohner:in hat für die Unterkunft, die Normalverpflegung (einschließlich einer ärztlich angeordneten Diät oder Schonkost) und die Grundbetreuung **im Jahr 2026** ein tägliches Entgelt von insgesamt **80,71 Euro** zu zahlen. Davon entfallen auf die Unterkunft 61%, auf die Normalverpflegung 22% und auf die Grundbetreuung und Alltagsbegleitung 17%. Das vereinbarte Entgelt enthält auch die anteiligen Betriebs-, Heizungs- und Stromkosten und die notwendigen Instandhaltungskosten. Für Vollzahler wird gem. § 11 Abs. 3 GSBG ein 4%iger Steuer-Zuschlag hinzugerechnet.

Bei einer mehr als drei Tage andauernden Abwesenheit der Bewohnerin:des Bewohners reduziert sich der Betrag für die Grundleistung um jenen Prozentsatz, den die jeweils gültige StPBG-AVVO vorgibt. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beträgt der Satz für die **Reduzierung 16,40 % auf € 67,47**. Übernimmt ein anderer Kostenträger die Zahlung des Entgelts, so rechnet der Heimträger unmittelbar mit diesem Kostenträger ab.

Für die Unterbringung in einem Einzelzimmer wird ein Zuschlag verrechnet, dessen Höhe sich nach dem in der Leistungs- und Entgeltverordnung nach StPBG-TVVO festgelegten Tarif richtet. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beträgt der **Einzelzimmerzuschlag EUR 8,00** täglich. Liegt das Einkommen der Bewohnerin:des Bewohners auf oder unter dem Niveau der Mindestpension bzw. kommt eine Ausgleichszulage zur Auszahlung, so kommt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ein Betrag von EUR 5,50 zur Verrechnung.

Die Verrechnung erfolgt spätestens zum 15. des jeweiligen Folgemonats. Für Selbstzahler sowie Bezieher eines Einzelbettes mittels Sepa Lastschrift sowie im Falle einer Kurzzeitpflege nach übermittelter Abrechnung innerhalb von 14 Tagen auf das Geschäftskonto des Pflegeverbandes Weiz, bei der Raiffeisenbank Weiz/Anger, IBAN AT33 3318 7000 0021 0666 zu überweisen. Bei einem gültigen Bescheid zur Heimkostenübernahme erfolgt die Verrechnung der Heimkosten mit einem Zahlungsziel von max. 28 Tagen an das Land Steiermark.

Das Entgelt für alle Grundleistungen wird in dem Rahmen angepasst, den die StPBG-TSVO und StPBG-AVVO vorgibt. Die vom Amt der Stmk. Landesregierung gefassten Beschlüsse zu den einzelnen Verordnungen nach StPBG werden unmittelbar nach deren Vorliegen im Haus an der Anschlagtafel verlaublicht und gelten mit dem in der Verordnung festgelegten Datum. Durch die Veränderung des Tagsatzes erfolgt kein neuerlicher Abschluss des Heimvertrages.

§ 10 ENTGELT FÜR BESONDERE PFLEGELEISTUNGEN

Der:die Bewohner:in hat für die besonderen Pflegeleistungen **im Jahr 2026** folgendes Entgelt zu zahlen:

- Bei Vorliegen der Pflegestufe 1 täglich 22,81 €
- Bei Vorliegen der Pflegestufe 2 täglich 35,93 €
- Bei Vorliegen der Pflegestufe 3 täglich 57,57 €
- Bei Vorliegen der Pflegestufe 4 täglich 87,88 €
- Bei Vorliegen der Pflegestufe 5 täglich 108,08 €
- Bei Vorliegen der Pflegestufe 6 täglich 125,90 €
- Bei Vorliegen der Pflegestufe 7 täglich 133,33 €

Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses liegt die **Pflegestufe** vor.

Für Bewohner:innen, die zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung über keine PflegegeldEinstufung verfügen, wird bis zum Abschluss des Pflegegeldverfahrens zunächst der Pflegezuschlag der Stufe 4 verrechnet. Nach Abschluss des Pflegegeldverfahrens erfolgt eine der tatsächlichen PflegegeldEinstufung entsprechende Nachverrechnung. Bei einer Änderung der Pflegegeldstufe erfolgt eine automatische Anpassung des Pflegeentgelts. Für Vollzahler wird gem. § 11 Abs. 3 GSBG ein 4% Zuschlag hinzugerechnet. Übernimmt ein anderer Kostenträger die Zahlung des Entgelts, so rechnet der Heimträger unmittelbar mit diesem Kostenträger ab. Dieses Entgelt wird in dem Rahmen angepasst, den die StPBG-TSVO vorgibt. Die vom Amt der Stmk. Landesregierung gefassten Beschlüsse zu den einzelnen Verordnungen nach StPBG werden unmittelbar nach deren Vorliegen im Haus an der Anschlagtafel verlautbart und gelten mit dem in der Verordnung festgelegten Datum. Durch die Veränderung des Tagsatzes erfolgt kein neuerlicher Abschluss des Heimvertrages.

Der:die Bewohner:in verpflichtet sich zur Antragstellung auf Erhöhung des Pflegegeldes bei erhöhtem Pflegebedarf und zur Bekanntgabe der bescheidmäßig festgesetzten Pflegegeldstufe. Kommt der:die Bewohner:in bei Veränderung des Pflegebedarfs der Antragstellung auf Neubemessung des Pflegegeldes nicht nach, so ist der Heimträger gemäß Bundespflegegeldgesetz berechtigt, für diese:diesen einen Antrag auf Erhöhung der Pflegestufe zu stellen. Der:die Bewohner:in ist berechtigt, bei geringerem Betreuungs- oder Pflegebedarf eine Herabsetzung der Pflegestufe zu beantragen.

§ 11 ENTGELT FÜR ZUSATZLEISTUNGEN

Für Leistungen, die nicht in der Grundleistung enthalten sind, können Entgelte nach dem tatsächlichen Aufwand an die Bewohner:innen über die Depotgeldabrechnung verrechnet werden. Werden diese Leistungen in einem Zeitraum ohne zusätzliche Kosten angeboten, so besteht kein Anspruch darauf, dass sie fortwährend kostenlos angeboten werden.

a) Frisörleistungen

Jeden zweiten Freitag und Dienstag von 08.30 Uhr bis 11.00 Uhr besteht die Möglichkeit, von einem externen Mobilfrisör im Frisörsalon Frisörleistungen zu beziehen. Der Bedarf muss beim Personal im Stockwerk bekannt gegeben werden und wird an den:die Frisör:in weitergeleitet. Die angegebenen Zeiten können sich durch Änderung der Frisöre bzw. durch Wechsel des Anbieters ändern. Die Verrechnung erfolgt nach den Kostensätzen der Dienstleister:innen direkt an den:die Bewohner:in.

b) Fußpflegeleistungen

An zwei bis vier Terminen pro Monat von 8.30 Uhr bis 11.00 Uhr besteht die Möglichkeit, von einem externen Fußpfleger im Fußpflegesalon Leistungen des Fußpflegers zu beziehen. Der Bedarf muss beim Personal im Stockwerk bekannt gegeben werden und wird an den:die Fußpfleger:in weitergeleitet. Die angegebenen Zeiten können sich durch Änderung des Fußpflegers bzw. durch

Wechsel des Anbieters ändern. Die Verrechnung erfolgt nach den Kostensätzen der Dienstleister:innen direkt an den:die Bewohner:in.

c) **Medizinische Leistungen**

Es besteht freie Arztwahl, so dass der Arzt des Vertrauens die medizinische Betreuung auch im BPH Weiz durchführen kann. Die Besuchszeiten der Hausärzte sind so individuell, dass diese nicht in Wochentage und Uhrzeiten niedergeschrieben werden können. Es wird von Seiten des Heimträgers den Ärzten die notwendigen Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt. Weiters sind die Mitarbeiter:innen gerne bei der Organisation eines Termins behilflich.

d) **Organisation geselliger und kultureller Veranstaltungen**, wie etwa Bildungs-, Beschäftigungs- und Kulturveranstaltungen, die über das durch die Grundbetreuung abgedeckte, angemessene Ausmaß hinausgehen. Diese sind z. B. Singvorführungen, Spielenachmittage, Ausflüge usw.

e) **Ausmaß der besonderen Pflegeleistungen**

Das Ausmaß der besonderen Pflegeleistungen entspricht der Einstufung des/der Bewohners:in nach dem Bundespflegegesetz.

Der Heimträger erklärt, Leistungen bis zur vorliegenden oder beantragten bzw. voraussichtlichen Pflegestufe nach dem Bundespflegegesetz erbringen zu können.

Es werden keine Leistungen, die in der Sozial- und Behindertenhilfe gedeckt sind, angeboten.

§ 12 ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Die Heimkosten werden monatlich im Nachhinein abgerechnet. Der:die Bewohner:in richtet für die von ihm selbst zu bezahlenden Leistungen einen Einziehungsauftrag ein, der sicherstellt, dass das Entgelt innerhalb von 5 Tagen nach Vorschreibung auf das Konto des Trägers eingezogen werden kann.

§ 13 DEPOTGELD

Beim Eintritt ins Heim hat der:die Bewohner:in auf ein Depotkonto einen Betrag in Höhe von Euro 300,00 einzuzahlen. Dieses Depotgeld wird vom Heimträger treuhänderisch verwaltet und dient zur Abdeckung kleinerer Ansprüche des Heimträgers oder Dritter (z.B. Rezeptgebühren, bzw. siehe § 11) und zur Versorgung der Bewohnerin:des Bewohners mit Bargeld. Bei Absinken des Betrags auf weniger als ein Viertel ist er auf Verlangen der Einrichtung wieder voll zu ergänzen bzw. ist von dem:der Bewohner:in ein Einziehungsauftrag einzurichten, mit dem die Einrichtung dazu ermächtigt wird, die Ergänzung des Depotgeldkontos per Lastschrift vorzunehmen. Das Depotgeld wird bei Auflösung des Vertrags mit dem:der Bewohner:in abgerechnet, ein allfälliger Restbetrag wird ausgezahlt. Die Buchführung auf dem Depotkonto ist von dem:der Bewohner:in oder von den dazu bevollmächtigten Personen während der Bürozeiten einsehbar. Auf Verlangen wird ein Kontoauszug ausgehändigt. Durch das Führen dieses Depotkontos entstehen für den:die Bewohner:in keine zusätzlichen Kosten.

§ 14 NAMHAFTMACHUNG EINER VERTRAUENSPERSON

Sofern unter §1 keine Vertretung namhaft gemacht wurde, kann eine Vertrauensperson, die sich in allen Angelegenheiten an die Einrichtungsleitung wenden kann, genannt werden. Die Vertrauensperson ist in wichtigen Belangen zu verständigen, erhält Auskünfte und kann auf Verlangen im Beisein des:der Bewohners:in in die Pflegedokumentation einsehen.

Der/Die Heimbewohner:in macht folgende Vertrauensperson namhaft:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben., geboren am Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Adresse: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Telefonnummer: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

E-Mail: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

☐ Es wird keine Vertrauensperson namhaft gemacht.

§ 15 ERGÄNZENDE VEREINBARUNGEN

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, doch sind formlose Erklärungen des Heimträgers gültig, wenn sie dem Vorteil der Bewohnerin:des Bewohners dienen. Zu den vorzunehmenden Änderungen oder Ergänzungen ist die Vertrauensperson beizuziehen.

Das Heimstatut ist Teil des Vertrages und wird mit der Unterfertigung des Vertrages zu dessen integrierendem Bestandteil.

Weiz, am 22.06.2026

Heimträger

Bewohnerin/Bewohner

Vertreterin/Vertreter

Anhang: Heimstatut